

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Fristerstreckung für Verordnung zum Energie-Contracting

Antrag:

Die Frist für die Unterbreitung einer Verordnung, in der die Grundlagen zum Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur umschrieben sind, wird um sechs Monate bis 31. Dezember 2016 erstreckt.

Weisung:

Der Grosse Gemeinderat hat am 23. März 2015 im Rahmen des Beschlusses GGR-Nr. 2014.101 betreffend Rahmenkredit von Fr. 70'000'000.-- für die Weiterentwicklung des Systems dezentraler Quartierwärmeverbünde durch das Geschäftsfeld Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur den Stadtrat in Ziffer 2 beauftragt, ihm bis spätestens Ende Juni 2016 eine Verordnung zu unterbreiten, in der die Grundlagen zum Energie-Contracting umschrieben sind. Dieser Auftrag gründet auf einer von der gemeinderätlichen Kommission Bau und Betriebe eingeholten Beurteilung durch das kantonale Gemeindeamt; eine bestimmte Frist geht aus dieser Beurteilung nicht hervor.

In der Folge wurde eine solche Verordnung unter Leitung des Departements Technische Betriebe von Stadtwerk Winterthur mit externer fachlicher Unterstützung erarbeitet. Aufgrund der vom Stadtrat in Auftrag gegebenen Administrativuntersuchung gilt es nun, die Befunde aus dieser Untersuchung abzuwarten, um allfällige diesbezüglich relevante Erkenntnisse in der Verordnung berücksichtigen zu können. Deshalb ist für diese Arbeiten eine Erstreckung der Abgabefrist an den Grossen Gemeinderat bis Ende 2016 erforderlich.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon